

## Wichtige Information für alle Waffenbesitzer

- Jeder Waffenbesitzer hat den Nachweis über die sichere Verwahrung seiner Waffen zu führen , **dies ist eine Bringschuld!**
- Die Waffenbehörde darf nach § 36 WaffG **verdachtsunabhängig** die sorgfältige Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition überprüfen.
- Die Waffenbehörde ist berechtigt Zutritt zum Ort der Verwahrung (Waffenschrank/Tresor) zu verlangen, der Waffenbesitzer ist deshalb grundsätzlich zur Mitwirkung bei der verdachtsunabhängigen Kontrolle verpflichtet.
- **Wird der Waffenbesitzer nicht angetroffen, dann hat die Behörde kein Zutrittsrecht.**
- Z. B. Familienangehöriger / Freund/-in etc. brauchen die Kontrolleure nicht in die Wohnung zu lassen.
- **Wichtig:** Sie sollten sie nicht hereinlassen, egal was die Kontrolleure dazu sagen oder „androhen"! Man darf sich hier nicht verunsichern lassen.
- Sollte ein anderer als der Waffenbesitzer, z.B. ein Familienmitglied tatsächlich den Waffenschrank aufschließen bzw. die Schlüssel holen, dann ist damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Waffenbesitzers nachgewiesen.
- Die Kontrolleure werden dann sämtliche Waffen beschlagnahmen und mitnehmen. Im Anschluss werden dann ein verwaltungsrechtliches Verfahren sowie zwei Strafverfahren gegen den Waffenbesitzer und den Dritten eingeleitet.